

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen

Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen

beschlossen am: 6. Februar 2023

Beschluss-Reg.-Nr. 89/22

Inhalt

0. Das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe	3
1. Schlüsselkompetenzen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe	3
2. Fachkräfte für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und deren speziellen Kompetenzen	6
2.1 Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§§ 11 bis 13a SGB VIII)	7
2.2 Handlungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	9
2.3 Handlungsfeld Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII) und Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	11
2.4 Handlungsfeld Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)	12
2.5 Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 ff., 35a, 41 SGB VIII) und gemeinsame Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII	14
2.6 Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) (inklusive der Kinder- und Jugendschutzdienste)	16
2.7. Handlungsfeld Frühe Hilfen	17
2.8. Handlungsfeld des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)	18
3. Besondere Anforderungen an Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe	19
4. Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen	20
Anlage:	21

0. Das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Die vorliegende Empfehlung fokussiert insbesondere auf die Anforderungen an sozialpädagogische Fachkräfte, wie sie im ersten Teilsatz von § 72 Abs. 1 beschrieben sind. So werden neben Kriterien für die Geeignetheit der jeweiligen Personen anhand von Schlüsselkompetenzen adäquate Ausbildungsabschlüsse benannt.

Nicht explizit betrachtet werden die im zweiten Teilsatz aufgeführten Personen mit besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit, die ebenfalls in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen. Die in Kapitel 1 beschriebenen Schlüsselkompetenzen können auch hier eine Grundlage für die im Einzelfall notwendige Beurteilung liefern.

Soweit es die jeweilige Aufgabe jedoch erfordert, sind in Anlehnung an § 72 Abs 1 Satz 3 SGB VIII mit deren Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. Zusatzqualifizierung zu betrauen.

Hier stellt der Gesetzgeber noch einmal das Fachkräfteerfordernis in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe in den Mittelpunkt und verweist auf die Notwendigkeit von ggf. zusätzlichen handlungsfeldspezifischen Kompetenzen und Zusatzqualifikationen der Fachkräfte. Diese werden im vorliegenden Papier in Kapitel 2 beschrieben.

1. Schlüsselkompetenzen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Beurteilung eines Studiums oder einer Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich wird immer bedeutsamer, nicht nur die vermittelten Inhalte auf deren Eignung und Relevanz zu prüfen, sondern insbesondere zu fragen, über welche Kompetenzen die Absolventen und Absolventinnen am Ende des Studiums bzw. einer Ausbildung verfügen.

Dabei erschöpfen sich die sozialpädagogischen Fähigkeiten, Fertigkeiten, das Wissen, das Können und die Haltung nicht im Beherrschen einzelner Schlüsselkompetenzen und auch nicht in deren Aufsummierung, sondern es stellt die Fähigkeit dar, diese Kompetenzen miteinander zu einer wirksamen professionellen Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu verknüpfen.

Dabei bildet das Beherrschen der Schlüsselkompetenzen und deren gezielter und reflektierter Einsatz den Kern und die Grundlage der sozialpädagogischen Tätigkeit.

Aufbauend auf den Schlüsselkompetenzen ist eine Erweiterung des sozialpädagogischen oder/und therapeutischen Wissens und Könnens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Fachkräfte möglich und notwendig. Dieses kann durch berufliche Erfahrung, den Erwerb weiterer Kompetenzen über Fort- bzw. Weiterbildung und/oder über Aufbaustudien gewonnen werden. Die hierbei erworbenen speziellen Kompetenzen in einzelnen Bereichen ergänzen und

vertiefen die Schlüsselkompetenzen und führen zu einer Spezialisierung in einzelnen Wissens- und Könnensbereichen und Handlungsfeldern.

Die Schlüsselkompetenzen bilden damit die generalistische Grundlage der sozialpädagogischen Tätigkeit. Sie stellen die Handlungsfähigkeit in Bezug auf eine bestimmte Aufgabe, eine Situation oder einen Kontext der sozialpädagogischen Arbeit sicher und verbinden hierbei nicht nur Fach-, Sach- und Methodenkompetenz sondern insbesondere auch Sozial-, Persönlichkeits- und Selbstkompetenz.

Die professionelle Handlungskompetenz baut dabei auf der allgemeinen Kompetenz für Soziales Handeln auf und erweitert sie um Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Reflexionskompetenz.

Grundlegenden Schlüsselkompetenzen, über die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verfügen sollten, lassen sich den nachfolgenden Kompetenzbereichen zuordnen:

1. Fach- und Sachkompetenz-
2. Methodenkompetenz
3. Sozialkompetenz
4. Persönlichkeits- bzw. Selbstkompetenz

1. Fach- und Sachkompetenz

Die Fachkräfte verfügen je nach Einsatzfeld über:

- Kenntnisse ethischer handlungsleitender Werte und Normen im Sinne eines demokratischen Grundverständnisses
- Kenntnisse über die Aufgaben und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe
- Kenntnisse über Organisation und Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe
- Kenntnisse über die Sozialstruktur, die Sozialplanung und informelle Kenntnisse über den Sozialraum
- sozialpolitische Kenntnisse
- fachtheoretisches Wissen und Fachkenntnisse des jeweils betreffenden Arbeitsbereichs in der Kinder- und Jugendhilfe wie u.a. Fakten-, Regel- und Begründungswissen der sozialen Arbeit, pädagogische Wissens- und Handlungsgrundlagen für die Arbeit mit jungen Menschen
- systemtheoretische Kenntnisse, entwicklungspsychologisches und sozialisationstheoretisches Wissen und familientheoretische und familiendynamische Kenntnisse
- Kenntnisse über digitale Medien und Wissen über die Digitalität des Aufwachsens von jungen Menschen
- die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben und Problemstellungen selbstständig, fachlich angemessen, theorie- und methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen
- arbeitsfeldspezifisches verwaltungstechnisches und verwaltungsrechtliches Wissen
- einschlägige Rechtskenntnisse für die jeweiligen Aufgabenfelder (BGB, SGB, FamG, AGB, StGB etc.)
- Kenntnisse des sozialwirtschaftlichen Handelns
- Kenntnisse über Auftrag, Funktionsweisen und Leistungen von Institutionen und Netzwerkpartnern
- die Fähigkeit zur Würdigung bezugswissenschaftlicher Gutachten (z.B. psychologischer, medizinischer Gutachten)

- Kenntnisse der Gütekriterien empirischer Untersuchungen

2. Methodenkompetenz

Die Fachkräfte verfügen je nach Einsatzfeld über:

- Kenntnisse in Beratungs- und Gesprächsführungsmethoden und deren Wirksamkeit
- die Fähigkeit zur Ressourcenaktivierung und Motivationsförderung bei jungen Menschen und ihren Familien
- die Fähigkeit zur Beteiligung und zur Aushandlung, um demokratische Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen und ihren Familien umzusetzen
- die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und Entscheidungen zu treffen (insbesondere in komplexen Sachlagen den Überblick behalten und entscheiden können)
- Analyse- und Diagnosekompetenz (z.B. Sachverhalt klären, Analyse der Gesamtsituation, Gefährdungseinschätzung, sozialpädagogisches Fallverstehen)
- die Fähigkeit, auf der Grundlage eines breiten Spektrums an Methodenkenntnissen einzelne oder gruppenbezogene pädagogische Aktivitäten beteiligungsorientiert zu planen, zu begleiten und adäquat zu steuern sowie deren Umsetzung kritisch zu reflektieren
- die Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung (Ziele formulieren, umsetzen, überprüfen, ggf. fortschreiben) unter Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien und ggf. Dritter
- Kenntnisse zum pädagogischen Einsatz digitaler Medien (z.B. zur Entwicklung digitaler Angebote sowie als Zugang zur Zielgruppe)
- die Fähigkeit, junge Menschen beim sicheren und bewussten Umgang mit digitalen Medien zu beraten und zu unterstützen
- Kenntnisse von Methoden der Reflexion und Selbstevaluation
- Kenntnisse von Konfliktlösungs- und Deeskalationsmethoden
- die Fähigkeit zur Priorisierung und Strukturierung von gleichzeitig anstehenden Aufgaben und zur adäquaten Zeiteinteilung
- die Fähigkeit klar in Wort und Schrift formulieren zu können
- Kenntnisse von Präsentationstechniken
- die Fähigkeit zur Erstellung einer Konzeption unter Beteiligung Dritter
- die Fähigkeit, sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse erschließen zu können

3. Sozialkompetenz

Die Fachkräfte verfügen über:

- Empathiefähigkeit für junge Menschen und ihre Familien und deren unterschiedlichen Lebenslage
- die Fähigkeit, generell eine respektierende und wertschätzende Haltung einnehmen und ausdrücken zu können
- Die Fähigkeit, junge Menschen und ihre Familien als Subjekte ihrer Entwicklung zu betrachten und ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung zu begegnen
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit einschließlich der Fähigkeit, sich sprachlich auf das jeweilige Gegenüber einstellen zu können
- Verhandlungs- und Konsensfähigkeit
- die Fähigkeit der adäquaten Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien an Aushandlungsprozessen und Entscheidungen

- die Fähigkeit zur Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien beim geltend machen von Ansprüchen
- interkulturelle Kompetenz, kulturelle Sensibilität und die Fähigkeit zu Respekt vor und Beachtung von Diversität und geschlechtlicher Vielfalt
- die Fähigkeit zur strukturierten, kollegialen Zusammenarbeit (im Team, der Gruppe)
- die Fähigkeit zum Aufbau und zur Pflege von Kooperationsstrukturen und Netzwerken
- die Fähigkeit, sich in Gremien einzubringen

4. Persönlichkeits- bzw. Selbstkompetenz

Die Fachkräfte verfügen über:

- die Fähigkeit, die berufliche Identität selbstbewusst vertreten zu können
- eine demokratische Grundhaltung und haben ein grundlegendes Demokratieverständnis
- die Fähigkeit, sich auf offene Arbeitsprozesse einzulassen und mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen zu können
- die Fähigkeit zum selbstständigen, eigenverantwortlichen Handeln
- ein sicheres und situationsadäquates Auftreten (z.B. Nein-Sagen-Können bzw. der Situation angemessene Durchsetzungsfähigkeit, Wissen um die Vorbildfunktion im Kontakt mit jungen Menschen und ihren Familien)
- die Bereitschaft zum transparenten Handeln bzw. zur Offenlegung der eigenen Ziele und Methoden
- Handlungsfähigkeit trotz teils widersprüchlicher Erwartungen, Aufgaben, Ziele etc.
- die Fähigkeit mit Risiken umzugehen (z.B. Unsicherheiten kalkulieren und Fehler eingestehen können)
- Improvisationstalent (Fähigkeit, für Frage- und Problemstellungen außerhalb der Routine zeitnah Handlungsmöglichkeiten zu finden)
- eine professionelle Distanzierungs- und Abgrenzungsfähigkeit
- eine Reflexions- und Introspektionsfähigkeit (z.B. Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit des eigenen Handelns, mit der eigenen Persönlichkeit, mit den eigenen Grenzen)
- die Fähigkeit sich von eigenen Normalitätskonzepten (von eigenen Erfahrungen und Erwartungen) distanzieren zu können
- Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz
- die Fähigkeit zur Stressbewältigung (eigene Belastbarkeit einschätzen und mit den eigenen Energien haushalten)
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit der ständigen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung

In den nachfolgenden Kapiteln werden ergänzend spezielle Kompetenzen für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Vorangestellt werden jeweils Abschlüsse bzw. Qualifikationen, die im jeweiligen Handlungsfeld das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII erfüllen. Hierbei gilt allerdings ein Bestandsschutz für bereits Beschäftigte.

2. Fachkräfte für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und deren speziellen Kompetenzen

2.1 Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§§ 11 bis 13a SGB VIII)

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot ist insbesondere erfüllt bei:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen können wie:
 - Diplom- und Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
 - Master- bzw. Magisterabschluss der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik
 - einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften
 - Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
 - Bachelorabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit an Grundschulen

Als Einzelfallentscheidung können weitere einschlägige Hochschulabschlüsse auf örtlicher Ebene durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf überörtlicher Ebene durch das Landesjugendamt bestätigt werden. Dazu sind durch den Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Unterlagen und Zeugnissen bei der jeweils zuständigen Behörde einzureichen. Bei einer Förderung der Personalstelle über eine Landesrichtlinie ist das Einvernehmen für die Förderfähigkeit des Einzelfalls durch den Zuwendungsempfänger mit dem Landesjugendamt herzustellen. Der Prozess der Einzelfallentscheidung ist dialogisch auszurichten. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für Studierende, deren Studium einen der o.g. Abschlüsse zum Ziel hat, kann ab dem 6. Fachsemester durch den Träger die Anerkennung als Fachkraft im Wege der Einzelfallentscheidung beantragt werden.

Für ausgesprochene Einzelfallanerkennungen gilt bei Arbeitgeberwechsel und gleichen Bedingungen im Handlungsfeld Bestandsschutz.

- b) staatlich anerkannten Erzieherinnen/staatlich anerkannten Erzieher sowie staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen/staatlich anerkannten Heilerziehungspflegern, wenn überwiegend der Einsatz im Team mit den unter a) genannten Fachkräften erfolgt oder entsprechend qualifizierte, einschlägige Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurden, die der geforderten Qualifikation im jeweiligen Handlungsfeld entsprechen
- c) in Ergänzung zu a) können in der Jugendverbandsarbeit für strukturbildende, koordinierende, geschäftsführende und fachpolitische Tätigkeiten, die nicht überwiegend unmittelbar mit jungen Menschen vollzogen werden, Personen mit weiteren einschlägigen Hochschulabschlüssen beschäftigt werden.

Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebots weiteres Personal notwendig sein, können folgende Abschlüsse zum Einsatz kommen:

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Fachbezogene Hochschulabschlüsse mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sportwissenschaften, Erlebnispädagogik, Medienwissenschaften, Theaterwissenschaften, Kunstwissenschaften, Zirkuspädagogik, Gesundheitswissenschaften, Umweltwissenschaften, Religionswissenschaften) im Team mit den unter a) genannten Fachkräften
- neben den unter b) benannten Fachkräften können Personen mit weiterem einschlägigen IHK-Abschluss zum Fachwirt beschäftigt werden-
- neben den unter b) benannten Fachkräften können Personen mit weiteren einschlägigen Fachschulabschlüssen eingesetzt werden
- neben den unter b) benannten Fachkräften können Personen mit einer einschlägigen Ausbildung zum Einsatz kommen (der Bedarf hierfür muss aus der Konzeption des Projektes abgeleitet werden können)

Die unter 2.1. getroffenen Festlegungen gelten für Neueinstellungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über den Abschluss „Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit“ verfügen, haben bei Arbeitgeberwechsel im Handlungsfeld Bestandsschutz.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Neben dem Erfüllen der unter Kapitel 1 aufgeführten Schlüsselkompetenzen sowie den Voraussetzungen zum Fachkräftegebot sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen der §§ 11-14 SGB VIII über folgende zusätzliche Fach- und Sachkompetenz, Methodenkompetenz Sozialkompetenz bzw. Persönlichkeits- und Selbstkompetenz verfügen:

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

- Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie ihren unterschiedlichen Handlungs- und Praxisfeldern entsprechend den Regelungen des SGB VIII
- Kenntnisse über die angrenzenden Fachgebiete der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- methodisches Fachwissen - Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement; fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen
- möglichst berufliche oder persönliche Erfahrungen in der Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)

- Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendsozialarbeit sowie ihren unterschiedlichen Handlungs- und Praxisfeldern entsprechend der Regelungen des SGB VIII
- Kenntnisse über die angrenzenden Fachgebiete der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Fachwissen in den angrenzenden Fachgebieten (SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII, BBiG, Schulgesetz) und ihrer Rechtsverordnungen
- Kenntnisse über Maßnahmen, Programme und Angebote anderer Anbieter (wie Schule, Arbeitsagenturen, Trägern für Grundsicherung oder EU, Bund und Land) sowie deren Finanzierungsinstrumente
- Beratungskompetenzen und Kenntnisse in Methoden der einzelfallspezifischen Verfahren wie Förderdiagnose, Förderplanung und -umsetzung (wie z. B. Assessmentverfahren, Diagnoseverfahren, individuelle Förderplanung, Case-Management, didaktische Anleitung in einfacher Sprache)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Akteuren in verschiedenen Übergängen von der Schule in den Beruf

2.2 Handlungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen können. Dies ist insbesondere bei nachfolgenden Abschlüssen der Fall

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften (ggf. mit einem für das Einsatzgebiet förderlichen Studienschwerpunkt)
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang des Sozialmanagements (im Team mit anderen Fachkräften, insbesondere im Leitungsbereich)

In einzelnen Bereichen der Förderung der Erziehung in der Familie können nachfolgende **Fachschulabschlüsse** im Team mit anderen Fachkräften der o.g. Professionen zum Einsatz kommen:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
- mit dem Thüringer Abschluss „staatlich anerkannte Familienpflegerin oder Familienpfleger“ vergleichbare Abschlüsse
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge
- staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit

Fachkräfte mit weiteren einschlägigen Hochschul- oder einschlägigen Fachschulabschlüssen mit Zusatzausbildung zum Elternbegleiter können auf Antrag im Wege der Einzelfallentscheidung anerkannt werden.

Für die überörtlichen Familieneinrichtungen (Familienferienstätten) gilt nachfolgendes Verfahren der Einzelfallanerkennung:

- Der Träger der Einrichtung stellt den Antrag auf Einzelfallanerkennung mit Begründung und entsprechenden Unterlagen beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium prüft den Antrag zeitnah und kontaktiert den Träger bei Nachfragen. Es hört den Träger gemäß § 24 Abs. 1 SGB X schriftlich an, falls der Antrag abzulehnen ist. Dies erfolgt in einem Dialog.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium erlässt den Bescheid an den Träger der Einrichtung und informiert die Bewilligungsbehörde.

Für örtliche Familieneinrichtungen (Familienzentren, Thüringer Eltern- Kind-Zentren, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen) kommt folgendes Verfahren der Einzelfallanerkennung zur Anwendung:

Zuständig für die Einhaltung des Fachkräftegebotes im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese prüfen das Vorliegen der für das jeweilige Handlungsfeld erforderlichen Qualifikation. Soweit diese nicht gegeben ist, kann der Träger über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Abweichung vom Fachkräfteerfordernis im Einzelfall beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium beantragen.

- Der Träger der Einrichtung stellt einen Antrag auf Einzelfallanerkennung mit Begründung und entsprechenden Unterlagen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).
- Das Jugendamt prüft den Antrag und leitet diesen mit einem kurzen Votum an das für Familienpolitik zuständige Ministerium weiter. Das Jugendamt bindet die Sozialplanung ein.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium prüft den Antrag zeitnah und kontaktiert den Träger, ggf. auch das Jugendamt bei Nachfragen.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium hört den Träger gemäß § 24 Abs. 1 SGB X an, falls der Antrag abzulehnen ist und bindet das Jugendamt ein, wenn die Entscheidung nicht dem Votum des Jugendamtes entspricht. Dies erfolgt in einem Dialog.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium erlässt den Bescheid an den Träger der Einrichtung und informiert das Jugendamt, die Sozialplanung und die Bewilligungsbehörde.

Bei Arbeitgeberwechsel im Handlungsfeld gilt Bestandsschutz für ausgesprochene Einzelfallanerkennungen.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Neben dem Erfüllen der unter Kapitel 1 aufgeführten grundlegenden Handlungskompetenzen sowie den Voraussetzungen zum Fachkräftegebot sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) über allgemeine Beratungskompetenzen und Kompetenzen in der Erwachsenenbildung verfügen.

2.3 Handlungsfeld Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII) und Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
- einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften
- Abschluss als Kinder- und Jugendpsychotherapeut/-in

Weitere einschlägige Bildungsabschlüsse können auf Antrag im Wege der Einzelfallentscheidung anerkannt werden.

Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen kommt folgendes Verfahren der Einzelfallanerkennung zur Anwendung:

Zuständig für die Einhaltung des Fachkräftegebotes im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese prüfen das Vorliegen der für das jeweilige Handlungsfeld erforderlichen Qualifikation. Soweit diese nicht gegeben ist, kann der Träger über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Abweichung vom Fachkräfteerfordernis im Einzelfall beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium beantragen.

- Der Träger der Einrichtung stellt einen Antrag auf Einzelfallanerkennung mit Begründung und entsprechenden Unterlagen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).
- Das Jugendamt prüft den Antrag und leitet diesen mit einem kurzen Votum an das für Familienpolitik zuständige Ministerium weiter. Das Jugendamt bindet die Sozialplanung ein.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium prüft den Antrag zeitnah und kontaktiert den Träger, ggf. auch das Jugendamt bei Nachfragen.
- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium hört den Träger gemäß § 24 Abs. 1 SGB X an, falls der Antrag abzulehnen ist und bindet das Jugendamt ein, wenn die

Entscheidung nicht dem Votum des Jugendamtes entspricht. Dies erfolgt in einem Dialog.

- Das für Familienpolitik zuständige Ministerium erlässt den Bescheid an den Träger der Einrichtung und informiert das Jugendamt, die Sozialplanung und die Bewilligungsbehörde.

Bei Arbeitgeberwechsel im Handlungsfeld gilt Bestandsschutz für ausgesprochene Einzelfallanerkennungen.

Zusatzqualifikation

Alle Beratungsfachkräfte verfügen über eine anerkannte beraterische und therapeutische Zusatzausbildung oder befinden sich in einer solchen. Der Katalog der insbesondere in Betracht kommenden Zusatzqualifikationen findet sich im Anhang.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Neben allgemeinen Kompetenzen in der Beratung und Gesprächsführung sind spezifische Kompetenzen im Bereich der Konfliktvermittlung und Mediation, Rechts- und Verwaltungskennnisse im Familienrecht, beispielsweise im Unterhalts- oder Sorgerecht sowie ggf. auch therapeutische Fähigkeiten erforderlich.

Darüber hinaus sind erforderlich:

- Psychodiagnostische, psychotherapeutische und/ oder sozialpädagogische Kompetenz
- Kompetenz zur fallbezogenen Analyse psychosozialer und gesellschaftlicher Bedingungen (einschließlich der Planung und Durchführung von Interventionen) sowie Kompetenz zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit jungen Menschen

2.4 Handlungsfeld Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot ist bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG)¹ vorliegen.

Das Ministerium kann nach § 16 Abs. 1 Satz 5 ThürKigaG generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren als den in Satz 2 bis 4 genannten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als gleichwertig anerkennen. Die danach vorausgesetzte Gleichwertigkeit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen Rechtskontrolle. Dabei ist der Verwaltungsbehörde kein Beurteilungsspielraum eingeräumt (BVerwGE 92, 88). Die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines

¹ Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG – vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GvBl. S. 277, 281)

Ausbildungs- und Prüfungsnachweises erfordert insoweit, dass einem Vergleich zu unterziehende Ausbildungs- und Prüfungsnachweise überhaupt vorhanden sind. In Frage kommen hier Ausbildungs- und Prüfungsabschlüsse, welche eine einschlägig sozialpädagogische Ausrichtung aufweisen. Insbesondere Gesundheitsfachberufe oder therapeutische Ausbildungsberufe erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine Einzelfallanerkennung i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 4 ThürKigaG kann ausschließlich vom Träger als Arbeitgeber beantragt werden. Voraussetzung ist somit das Vorliegen einer Bewerbung für die Beschäftigung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des betreffenden Trägers. Mit dem Antrag auf Einzelfallanerkennung hat der Träger darzustellen, aus welchen Gründen er gerade diese Person für die Umsetzung der Konzeption dieser Einrichtung(en) für geeignet hält.

Der Antrag auf Einzelfallanerkennung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 ThürKigaG ist durch den Träger der Einrichtung mit den erforderlichen Unterlagen und Zeugnissen beim für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium einzureichen:

Der Prozess der Einzelfallanerkennung ist dialogisch auszurichten. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB X zu geben.

Für die Kindertagespflege ist die Geeignetheit der Fachkraft gegeben, wenn sie den Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Über die Geeignetheit entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Neben dem Erfüllen der unter Kapitel 1 aufgeführten Schlüsselkompetenzen sowie den Voraussetzungen zum Fachkräftegebot sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und § 17, Abs. 2 des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) und der Neuausrichtung des SGB VIII, in dem eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe formuliert ist, sollen Fachkräfte über folgende zusätzliche Kompetenzen verfügen:

Kindertageseinrichtungen

- professionelles, beziehungsorientiertes Handeln in komplexen und herausfordernden Situationen des pädagogischen Alltags als Kompetenz elementarpädagogischer Didaktik,
- beziehungsorientierte, forschende und selbstreflexive Haltung für ein professionelles, frühpädagogisches Handeln als zentraler Einflussfaktor auf die Wahrnehmung, Planung und Bewältigung einer pädagogischen Situation,
- Erfahrungen zur Vernetzung im Sozialraum, z.B. in intergenerativen, interkulturellen Kooperationen,
- Qualifizierungen im Bereich inklusiver Pädagogik und der Zusammenarbeit mit Eltern.

Kindertagespflege

Nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürKigaG, müssen Tagespflegepersonen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation

verfügen. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Abschlüsse.

2.5 Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 ff., 35a, 41 SGB VIII) und gemeinsame Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
- staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge
- staatlich anerkannter Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit

Einsatz von Fachkräften in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Für Personen mit einem nicht eindeutig zuordenbaren Bachelor- oder Masterstudienabschluss im sozialwissenschaftlichen Bereich ist insbesondere der Nachweis bestimmter Kompetenzen und deren inhaltliche Ausgestaltung erforderlich. Diese Kompetenzen müssen durch den Nachweis von mindestens 120 Credit Points (CP) eines Anteils an Studieninhalten belegt werden. Diese Bachelor- und Masterstudienabschlüsse werden hinsichtlich ihrer sozialwissenschaftlichen Inhalte und nachzuweisender Kompetenzen durch das Landesjugendamt geprüft (siehe Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII – außer Kindertageseinrichtungen, S. 22 bis 23 Punkt 8.1.2 im Anhang 3).

Zulassung von weiteren Betreuungskräften gem. § 23 ThürKJHAG

In begründeteren Einzelfällen können gemäß § 23 Satz 2 ThürKJHAG andere geeignete Personen eine Zulassung durch das Landesjugendamt erhalten, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung einer Person setzt einen individuellen begründeten Antrag des Trägers der Einrichtung mit dem Nachweis der Vorbildung und Erfahrung voraus. Die Zulassung erfolgt ausschließlich in Bezug auf den Einsatz in einer bestimmten Einrichtung, eines bestimmten Einrichtungsteils oder eines bestimmten Betreuungssettings und kann durch das LJA mit Auflagen versehen werden. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB X zu geben.

Zulassung von Studierenden

Eine Zulassung von Studierenden ab dem 6. Fachsemester im Umfang von 0,5 Vollzeitstellen, die einen im Handlungsfeld Erziehungs- und Eingliederungshilfe anerkannten Abschluss erwerben, ist dem Grunde nach möglich. Hierzu stellt der Träger der Einrichtung beim LJA einen Antrag gem. § 23 Satz 2 ThürKJHAG auf Zulassung als Betreuungskraft. Der Prozess der Zulassung ist dialogisch auszurichten. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB X zu geben. Nähere Ausführungen u.a. zu notwendigen Creditpoints finden sich in den Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII – außer Kindertageseinrichtungen (siehe Anhang 3, S. 23 bis 24 Punkt 8.1.3.2 im Anhang)

Einsatz von Fachkräften im Rahmen von ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen (§§ 29-31, 35a SGB VIII) sowie zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Für ambulante Leistungen ist § 23 ThürKJHAG analog anzuwenden. Die Verantwortung hierfür liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Neben den unter Kapitel 1 dargestellten Schlüsselkompetenzen sowie den Voraussetzungen zum Fachkräftegebot sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen der §§ 27ff, § 35a, § 41 SGB VIII über folgende zusätzliche Fach- und Sachkompetenz, Methodenkompetenz bzw. Sozialkompetenz verfügen:

Fach- und Sachkompetenz

- Kenntnisse über Kostenträger, Subsidiaritätsprinzip
- Gesundheitswissen (gesunde Lebensführung, Psychosomatik, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten, Grundlagen der Verarbeitung von Stress und Traumata, Behinderung, Rehabilitation und Inklusion) Sozialökonomie (Grundlagen, Ökonomie sozialer Dienste/Einrichtungen und der Sozialverwaltung)
- spezifische Kenntnisse zu häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
- Kenntnisse über Auftrag und Leistungen anderer Institutionen und Netzwerkpartner (Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen, Schulen, Polizei, Gerichte, Arbeitsverwaltung etc.) inkl. Kenntnissen für die Gestaltung von Übergängen (Rückführung, Anschlusshilfen, Berufsausbildung etc.)

Methodenkompetenz

- strukturiertes Vorgehen bezüglich Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau, Situations- und Problemerkennung und -analyse (psychosoziale Diagnostik inkl. Gefährdungseinschätzung), Handlungsplanung und Umsetzung (Hilfeplanung), Überprüfung von Beziehungs-, Handlungs- und Lernprozessen inkl. Abschluss/Beendigungen von Hilfen, Evaluation und Dokumentation

Sozialkompetenz

- Beziehungsfähigkeit zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auch in Notsituationen
- Kooperation in multidisziplinären Teams und Netzwerken (eigene fachliche Einschätzung zur Diskussion stellen, kollegiale Beratung nutzen und leisten) und Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen

2.6 Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) (inklusive der Kinder- und Jugendschutzdienste)

Erfüllung des Fachkräftegebotes

Das Fachkräftegebot ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen erfüllt:

- Diplom- und Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Master- bzw. Magisterabschluss der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik
- einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie

Weitere einschlägige Hochschulabschlüsse können auf Antrag im Wege der Einzelfallentscheidung anerkannt werden. Der Antrag auf Einzelfallanerkennung ist durch den Träger der freien Jugendhilfe mit den erforderlichen Unterlagen und Zeugnissen beim für Jugend zuständigen Ministerium einzureichen. Der Prozess der Einzelfallanerkennung ist dialogisch auszurichten. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 Absatz 1 SGB X zu geben.

Bei Arbeitgeberwechsel im Handlungsfeld gilt Bestandsschutz für ausgesprochene Einzelfallanerkennungen.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

- Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz, relevante Kenntnisse des Ordnungs- und Gewerberechts
- Wissen über die einzelnen Fachgebiete des Kinder- und Jugendschutzes sowie relevante Kenntnisse aus Entwicklungspsychologie und Soziologie
- Jugendmedienschutzkenntnisse über auftretende Risiken, Gefährdungen und Phänomene sowie Kompetenzen im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik und Medienwissenschaft
- neben Kenntnissen über themenspezifische Prävention sind auch Kenntnisse zu den Themen Gewalt und Missbrauch und zu Möglichkeiten von Krisenintervention, Mediation, Begleitung in gerichtlichen Verfahren und bei ärztlicher Diagnostik bzw. dessen Auswertung erforderlich

- Beratungskompetenzen, Organisationsfähigkeit
- Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Thüringer Kinder- und Jugendschutzdiensten sollen zudem über folgende Kompetenzen verfügen:

- spezifische Kenntnisse zu physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung inklusive Folgewirkungen
- Kompetenz zur fallbezogenen Analyse einschließlich der Planung und Durchführung von Interventionen
- Rechts- und Verwaltungskennntnisse insbesondere im Familienrecht sowie in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren
- Wünschenswert ist eine beraterische oder therapeutische Zusatzqualifikationen für den Bereich der Kinder- und Jugendschutzdienste

2.7. Handlungsfeld Frühe Hilfen²

Erfüllung des Fachkräftegebotes

Das Fachkräftegebot für den Bereich der Koordination von Netzwerken Frühe Hilfen ist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt, die eine sozialwissenschaftliche Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung vorweisen können. Dies ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen der Fall:

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik ggf. mit staatlicher Anerkennung
- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung, sofern es sich um die Arbeit mit Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren handelt,
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang des Gesundheits- bzw. Sozialmanagements
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften (ggf. mit einem für das Einsatzgebiet förderlichen Studienschwerpunkt, wie z. B. Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, u. a.)
- Diplom-, Bachelor-, Magister und Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie
- Diplom-, Bachelor-, Magister und Masterabschluss in einem Studiengang der Heilpädagogik
- psychologische Psychotherapeutin oder Psychotherapeut

² Das Handlungsfeld der Frühen Hilfen befindet sich an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme und den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe sofern sich die Angebote auf werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren (0 bis 3 Jahre) richten. Die Jugendhilfe ist dabei hinsichtlich der Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen und deren Angebote ein (federführender) Partner in den regionalen Netzwerken. Die folgenden fachlichen Empfehlungen beziehen sich daher auf die Fachkräfte in der Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen.

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut

Weitere einschlägige Hochschulabschlüsse können auf Antrag im Wege der Einzelfallentscheidung anerkannt werden. Der Antrag auf Einzelfallanerkennung ist durch den Träger der freien Jugendhilfe mit den erforderlichen Unterlagen und Zeugnissen beim für Jugend zuständigen Ministerium einzureichen. Der Prozess der Einzelfallanerkennung ist dialogisch auszurichten. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 Absatz 1 SGB X zu geben.

Bei Arbeitgeberwechsel im Handlungsfeld gilt Bestandsschutz für ausgesprochene Einzelfallanerkennungen.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Für die allgemeinen und speziellen Kompetenzen im Handlungsfeld „Frühe Hilfen“ wurde auf der Bundesebene in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Professionen, Aufgabenfelder und Regionen insbesondere ein Kompetenzprofil für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen erarbeitet und vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen als fachliche Empfehlung systematisiert.³

In Anlehnung an den Arbeitskreis Deutscher Qualitätsrahmen wurden in dem o. g. Kompetenzprofil Kernkompetenzen unterteilt in Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) und personale Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenzen) als Handlungsaufforderungen beschrieben. Diese dienen als Leitplanken spezieller Kompetenzen für dieses Handlungsfeld und sind auch für Thüringen zu beachten.

2.8. Handlungsfeld des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

Erfüllung des Fachkräftegebots

Das Fachkräftegebot für den Bereich der Sozialen Dienste (Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtsvormundschaften), der Jugendhilfeplanung, der Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich der Leitungsfunktionen der Sozialen Dienste ist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt, die eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorweisen können. Dies ist insbesondere bei folgenden Abschlüssen der Fall:

- Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung
- Einschlägiger Master- oder Magisterabschluss, der zur Voraussetzung einen staatlich anerkannten Diplom- oder Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik hat
- Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

³ Quelle: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompetenzprofil__Netzwerkkoordinatoren.pdf

- Diplom-, Bachelor-, Magister und Masterabschluss in Psychologie
- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung für den Bereich der Kindertagesbetreuung
-

Im Einzelfall können auch Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen und Absolventen mit Abschlüssen im Rahmen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) mit mindestens Niveau 6 oder mehr zum Einsatz kommen. Hier muss ein Nachweis von mindestens 120 Credit Points (CP) an sozialwissenschaftlichen Studieninhalten erbracht werden. Es können aber auch Absolventen von vergleichbaren Diplomstudiengängen beschäftigt werden, bei denen das Curriculum mindestens 2/3 sozialpädagogische Inhalte und Methoden umfasst.

Hinsichtlich der anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII (ausgenommen § 42 SGB VIII) müssen verwaltungsspezifische Ausbildungen vorliegen. Dies betrifft auch den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung als das zentrale Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe wird durch Jugendhilfeplanungsfachkräfte koordiniert, die über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss und eine Zusatzqualifikation im Bereich der Jugendhilfeplanung verfügen. Zu diesen Hochschulabschlüssen zählen ebenfalls ein Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Soziologie oder des Sozialmanagements. Näheres zu beruflichen Anforderungen und Kompetenzen von Jugendhilfeplanungsfachkräften findet sich in der die „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung des Freistaates Thüringen“.

Spezielle Kompetenzen für dieses Handlungsfeld

Für Fachkräfte in der Verwaltung sind ergänzend neben den unter Kapitel 1 dargestellten Schlüsselkompetenzen sowie den Voraussetzungen zum Fachkräftegebot folgende zusätzliche Fach- und Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz bzw. Persönlichkeits- und Selbstkompetenz erforderlich:

- Fähigkeit zur Beachtung von sozialpädagogischen Aspekten und gleichzeitig zur ökonomischen Bewertung in Richtung Effektivität und Effizienz
- Fähigkeit zur rechtzeitigen Analyse sozialer Problemkonstellationen, die sich in den örtlichen Zuständigkeiten abzeichnen und die Einleitung von Maßnahmen zur Reduktion akuter Notlagen
- Fähigkeit zur Einschätzung der Wirksamkeit bestehender Angebote in der sozialen Infrastruktur sowie die Vorhersage notwendiger Gemeinwesen bezogener Hilfen
- hohes Maß an Rechtskenntnissen, Fachkompetenz hinsichtlich der Rechtsinstrumentarien, und deren Anwendung
- Grundwissen der pädagogischen Nachbardisziplinen (z. B. soziologisches, psychologisches, psychiatrisches und neurologisches Wissen)
- Kenntnisse zu den Themen Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch und zu Möglichkeiten von Krisenintervention, Mediation, Begleitung in gerichtlichen Verfahren und dessen Auswertung

3. Besondere Anforderungen an Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, ihre Organisation zielorientiert, ganzheitlich und entwicklungsorientiert zu führen. Voraussetzung hierfür ist die bewusste Auseinandersetzung der Organisation mit den Herausforderungen für die Erfüllung ihres Auftrages und die Gewährleistung und Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit. Die Leitungskräfte tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass die fachlichen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements eingehalten werden. Um diese speziellen Anforderungen im Bereich des Leitens von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und zum Führen und Anleiten von Fachkräften Rechnung zu tragen, sollten Leitungen über fachwissenschaftliche und praxisreflexive Kenntnisse bzw. Qualifikationen verfügen. Leitungskräfte müssen bestehende Organisationen im Rahmen der möglichen Handlungsspielräume weiterentwickeln. Hierfür sind Klärungs-, Verständigungs- und Entscheidungsprozesse notwendig. Das Bewusstmachen und Verändern von Strategien ist primär ein kommunikativer Prozess. Deshalb bedarf es hinreichender Möglichkeiten und Anlässe von Besprechungen und offenen Diskussionen über das strategische Vorgehen. Es bedarf des Bewusstseins, dass Organisation und Management kommunikative Prozesse sind. Diese richten sich dabei insbesondere auf die Anpassung der Handlungsmuster an veränderte Anforderungen von außen. Dies benötigt Zeit, Aufmerksamkeit, Kompetenz, Kritikfähigkeit, Anspruch und Haltung.

Es ist also Führungsaufgabe, eine strukturorientierte Organisationsentwicklung mit strategischen sowie handlungs- bzw. kulturorientierten Steuerungsstrategien zu verknüpfen. Hierfür ist ein auf das Gesamtsystem personenbezogener Dienstleistungen gerichteter Blick notwendig. Leitungskräfte haben die Frage nach der Institutionalisierung sozialer Hilfen zu stellen und müssen Formen der Interessenregulierung beherrschen.

4. Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Rechtliche Grundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen bilden das 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) sowie das 2014 erlassene „Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz). Antragsberechtigt sind damit alle Personen, die über einen ausländischen Berufsabschluss im Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes des Bundes bzw. des Landes verfügen und beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

Bei den in der vorliegenden Empfehlung genannten Fachkraftabschlüssen handelt es sich um reglementierte Berufe/Tätigkeiten, so dass Bewerber mit ihrem im Ausland erworbenen Abschluss zwingend das Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen.

Das Verfahren gewährleistet eine fachgerechte Einschätzung der ausländischen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

Es ist ausreichend, dass aus dem Anerkennungsbescheid hervorgeht, dass der im Ausland erworbene Bildungsabschluss einem der in diesem Papier genannten Referenzberuf entspricht.

Erfolgt nur eine teilweise Anerkennung der Berufsqualifikation, ist das Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme notwendig, um die wesentlichen Unterschiede zu kompensieren. Nach erfolgreichem Abschluss ist eine erneute Antragstellung notwendig.

In Thüringen gibt es ein Netz von Informations- und Beratungsstellen, das Ratsuchende zu Fragen der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung (Berufs- und Hochschulabschlüsse) berät (www.iq-thueringen.de).

Quellen:

Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen

BAGLJÄ 116. AT und 123. AT

FE Heime

Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen Bergische Uni Wuppertal

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit Version 6.0

Qualifikationsrahmen für BA Studiengänge „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“

Prof. Dr. J. Siegel Führung im Jugendamt

Bayerisches Landesjugendamt: Anforderungen für Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialdienst

Anlage:

1. Therapeutische Zusatzqualifikationen im Handlungsfeld Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII) und Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Alle Beratungsfachkräfte verfügen über eine anerkannte beraterische oder therapeutische Zusatzausbildung oder befinden sich in einer solchen. Dabei sind nur Zusatzqualifikationen relevant, bei denen wissenschaftlich begründete Interventionstechniken Anwendung finden. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- Systemische Beratung/ systemische Therapie,
- Familientherapie,
- Verhaltenstherapie,
- Weiterbildung Marte Meo,
- Paartherapie,

- Traumaberatung,
- Entwicklungspsychologische Beratung,
- Familienmediation,
- beratungsfeldspezifische Weiterbildung (z.B. Erziehungsberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung),
- tiefenpsychologische Verfahren oder
- humanistische Verfahren (z.B. Gestalttherapie, Gesprächstherapie).

Vgl. auch Fachliche Empfehlungen des LJHA für EEFLB.

2. Fachkräfte gem. § 16 ThürKigaG

Das Fachkräftegebot ist bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Thüringer Kindergartengesetz (Thür-KigaG)⁴ vorliegen.

§ 16 Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen
3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger,

Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:

1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge
3. Diplompädagogen
4. Diplomerziehungswissenschaftler
5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“
6. Grundschullehrer
Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge

Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

7. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen
8. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten

⁴ Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG – vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GvBl. S. 277, 281)

9. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten für die Arbeit in Kinderhorten

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete Pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung nach § 17 ThürKigaG ist eine besonders geeignete Fachkraft einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ThürKitaG für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zur Diplompädagogin oder zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterin oder Diplomsozialarbeiter oder ein entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.

Für die Kindertagespflege ist die Geeignetheit der Fachkraft gegeben, wenn sie den Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

3. Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII – außer Kindertageseinrichtungen, S. 22 bis 23 Punkt 8.1.2.

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/beschluesse/2018/95-18_anlage_fachliche_empfehlungen_hze.pdf

4. Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung des Freistaats Thüringen vom 11. Dezember 2019 unter <https://bildung.thueringen.de/jugend/grundsatz/jugendhilfeplanung>